

**Antrag**  
**einer Genehmigung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle\*) nach Verordnung der**  
**Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von**  
**Abfallbeseitigungsanlagen**

Ich beantrage die Genehmigung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle von ca..... m<sup>3</sup>

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Baum- und Streuschnitt (z.B. Reisig, Heckenschnitt, Obst-, Laub-, Nadelbäume)
- Pflanzliche Abfälle aus eigenem Waldbestand
- Pflanzliche Abfälle, die mit Schadorganismen befallen sind

Sonstiges \_\_\_\_\_

(Art der pflanzlichen Abfälle angeben)

\*) Pflanzliche Abfälle sind Abfälle, die ausschließlich aus Pflanzen und Pflanzenteilen, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung bewachsener Flächen anfallen, bestehen.

**Angaben des Anzeigenden**

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Anschrift: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

\_\_\_\_\_  
(Telefonnummer für evtl. Rückfragen)

**Angaben zum Verbrennungsort**

\_\_\_\_\_  
(Anschrift: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort / Acker, Feld, Wiese etc.)

\_\_\_\_\_  
(Gemarkung / Flurstück)

**Angaben zum Verbrennungszeitpunkt**

\_\_\_\_\_ In der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang  
(Brenntermin: am / vom — bis)

Ich bestätige hiermit ausdrücklich, dass ich nur pflanzliche Abfälle verbrennen werde. Eine andere Form der Entsorgung, wie z.B. Kompostierung, Verrottung, Schreddern oder Abtransport, ist mir nicht möglich.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

## MERKBLATT

### zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen nach Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen

Verbrannt werden darf...

Was: Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen und die wegen ihrer Beschaffenheit nicht in den Boden eingearbeitet werden können.

wo: Nur auf dem Grundstück auf dem die Abfälle angefallen sind.  
Nur auf Grundstücken im Außenbereich, d.h. außerhalb der im Zusammenhang bauten Ortsteile nur, wenn folgende Mindestabstände eingehalten werden.

1. 100 m von Bundes-, Landes- und oder Kreisstraßen
2. 50 m von Gebäuden und Baumbeständen

Wann: Das ganze Jahr über; nicht zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang;  
nicht bei starkem Wind

Wie: Das Verbrennen größerer Abfallmengen müssen Sie rechtzeitig vorher beim Ordnungsamt der Gemeinde Billigheim (Tel: 9200-24) anzeigen.

Die Abfälle müssen trocken sein.

Die Abfälle müssen in Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden; flächenhaftes Abbrennen ist unzulässig.

Das Feuer muss möglichst raucharm sein. Es dürfen keine Verkehrsbelästigungen, kein gefährlicher Funkenflug und keine erheblichen Belästigungen entstehen.

Das Feuer muss ständig beaufsichtigt und unter Kontrolle gehalten werden (z.B. durch Pflügen des Randstreifens).

Beim Verlassen der Feuerstelle müssen Glut und Feuer erloschen sein.

Verbrennungsrückstände müssen sofort in den Boden eingearbeitet werden.

Falls Sie andere als auf dem Grundstück angefallene pflanzliche Gartenabfälle verbrennen und somit gegen diese Vorschrift verstoßen, kann gegen Sie eine Geldbuße verhängt werden.

Gemeindeverwaltung Billigheim  
Ordnungsamt